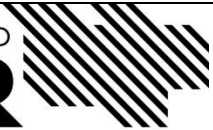


Die Regionaldirektorin als Regionalplanungsbehörde	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 14/0642	

	08.06.2022
Berichtsvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsversammlung	zur Kenntnis	24.06.2022	

Betreff: Weitere Schritte Aufstellung Regionalplan Ruhr

Die Verbandsversammlung nimmt den folgenden Bericht der Regionalplanungsbehörde zu den bevorstehenden Verfahrensschritten bei der Aufstellung des Regionalplans Ruhr zur Kenntnis.

Sachbericht:

Die Regionalplanungsbehörde informiert die Verbandsversammlung mit dem vorliegenden Sachbericht über das Urteil des OVG NRW vom 03.05.2022 (Az.: 11 D 109/19.NE), über die dadurch bedingten Auswirkungen auf die Abgrabungsbereiche im Entwurf des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr) und auf das Aufstellungsverfahren, über die erforderlichen Verfahrensschritte und über die beabsichtigte Einbindung der Politik und der Kommunen:

1. Urteil des OVG NRW zu den Zielen 9.2-2 und 9.2-3 LEP

Mit Urteil vom 3. Mai 2022 hat das OVG NRW die Verordnung über die Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) vom 30. Juli 2019 zu den LEP-Zielen 9.2-2 und 9.2-3 für unwirksam erklärt.

Mit der 1. Änderung des LEP NRW wurde im Jahr 2019 der in den Regionalplänen durch die Festlegung von Abgrabungsbereichen (BSAB) zu sichernde Versorgungszeitraum von 20 auf 25 Jahre für Lockergesteine erhöht (Ziel 9.2-2). Zugleich wurde die Untergrenze, vor deren Unterschreiten die Festlegungen zu Abgrabungsbereichen für die betroffene Rohstoffgruppe fortzuschreiben sind, von 10 auf 15 Jahre angehoben (Ziel 9.2-3). Gegen diese beiden geänderten landesplanerischen Ziele hatten die Kreise Wesel und Viersen sowie die Kommunen Alpen, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg Normenkontrollanträge eingereicht, da sie sich u.a. in ihrer kommunalen Planungshoheit eingeschränkt sahen.

Das Urteil des OVG NRW zu den Zielen 9.2-2 und 9.2-3 LEP ist noch nicht rechtskräftig. Da die Revision nicht zugelassen wurde, könnte die Landesplanungsbehörde innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils Beschwerde einreichen.

Das OVG hat die Änderungsverordnung für unwirksam erklärt, soweit sie in Ziel 9.2-2 LEP die Angabe „20“ durch die Angabe „25“ und in Ziel 9.2-3 Satz 1 LEP die Angabe „10“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

In den Entscheidungsgründen führt das Gericht aus, dass die Planaussagen gegen das in § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG normierte Abwägungsgebot verstoßen. Dabei unterscheidet es zwischen dem bindenden, raumordnerischen „**Zielkern**“, der abschließend abgewogen sein muss, und dem „**Zielrahmen**“, der einer Konkretisierung durch die nachfolgenden Planungsebenen überlassen bleibt. Die zeitliche Vorgabe von 25 bzw. 15 Jahren stellt hier den Zielkern dar. Hinsichtlich der Prognoseentscheidung über Rohstoffbedarfe und der konkreten Verortung der BSAB hat der regionale Planungsträger hingegen einen Gestaltungsspielraum. Dies ist der Zielrahmen.

In Rdn. 219 heißt es wie folgt:

„Mit Blick auf den Konkretisierungsgrad dieser raumordnungsrechtlichen Zielkernbestimmungen und den Umstand, dass mit diesen strikten Vorgaben eine „raumordnungsrechtliche Letztentscheidung“ getroffen worden ist, hätte dem eine umfassende Abwägung im Sinne der Ermittlung und Bewertung der davon berührten Belange mit der erforderlichen Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte vorausgehen müssen.“

Das Gericht stellt Mängel sowohl bei der Ermittlung als auch bei der Gewichtung der entscheidenden Belange fest:

*„Da weder der ausschlaggebende Belang der **Planungssicherheit** noch die durch die Planänderungen betroffenen **Umweltbelange** in ihrer jeweils konkreten Bedeutung ausreichend ermittelt worden sind, konnte der Plangeber diese Belange nicht zutreffend gewichten und ihrem jeweiligen objektiven Gewicht entsprechend in eine gerechte Abwägung einstellen.“* (Rdn. 249)

*„Es ist schließlich nicht ersichtlich, dass der Plangeber den ihm aufgrund entsprechender Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren benannten Belang der **durch die Verlängerung des Versorgungszeitraums bewirkten zusätzlichen Flächeninanspruchnahme** in der Abwägung konkret gewichtet und erwogen hätte. Vielmehr ist der Plangeber nach dem Inhalt der Abwägungsdokumentation bei einer diesbezüglichen Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung stehengeblieben.“* (Rdn. 250)

Abschließend sei auf die Ausführungen in Rdn. 264 hinzuweisen:

Diesen maßgebenden Gesichtspunkt [Gesichtspunkt der verbesserten Planungssicherheit für die Abgrabungsunternehmen] hat der durch eine entsprechende Koalitionsvereinbarung politisch motivierte Plangeber indessen nicht in Betracht gezogen und ist ihm dementsprechend auch nicht weiter nachgegangen. Er hat ihn stattdessen im Sinne seiner allein auf die Umsetzung politischer Vorgaben gerichteten Intention als gegeben unterstellt. [...] Durch diese verkürzte Betrachtungsweise hat sich der Plangeber der Möglichkeit, im Rahmen einer weiteren Abklärung durch entsprechende tatsächliche Erkenntnisse zu einer anderen Einsicht zu gelangen, begeben.

Die vollständige Fassung des Urteils finden Sie in der **Anlage** zu dieser Vorlage.

2. BSAB im RP Ruhr

Da das OVG lediglich die geänderten Versorgungszeiträume der Änderungsverordnung für unwirksam erklärt hat, ist somit wieder die Festlegung des Ziels 9.2-2 LEP aus dem Jahr 2017 wirksam, die einen 20-jährigen Versorgungszeitraum für Lockergesteine vorsieht (vgl. Drucksache 14/0611).

Die einschlägigen Zielfestlegungen des LEP NRW sind für die regionale Planungsträger bindend. Dem Entwurf zum RP Ruhr liegt in der aktuellen Fassung eine Flächenkulisse für einen Versorgungszeitraum von 25 Jahren für die einzelnen Lockergesteine (Kies/Kiessand, Sand, präquartärer Sand, Ton/Schluff) zugrunde. Infolge des Urteils ist fortan wieder das Ziel zu beachten, einen 20-jährigen Versorgungszeitraum im Regionalplan zu sichern. Hieraus folgt die Notwendigkeit, die im RP Ruhr-Entwurf zeichnerisch festgelegten Abgrabungsbereiche anzupassen. Nach dem jetzigen Auswertungsstand ist zu erwarten, dass an dem erarbeiteten gesamtäumlichen Plankonzept (harte/weiche Tabukriterien) weitgehend festgehalten werden kann. Die flächenspezifische Abwägung der Potentialflächen wird voraussichtlich erneut stattfinden müssen. Derzeit wird unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen geprüft, welche konkreten räumlichen Auswirkungen sich auf die Flächenkulisse der BSAB, z.B. durch die Änderung/Streichung einzelner Abgrabungsbereiche, ergeben.

3. Dritte Beteiligung und Beschlussvorlage

Aufgrund der Rechtsprechung des OVG ist eine Änderung der im Entwurf des RP Ruhr zeichnerisch festgelegten BSAB erforderlich (siehe schon Ausführungen unter 2.). Bei Änderungen von Vorranggebieten als Festlegungen mit Zielcharakter ist nicht auszuschließen, dass Belange „erstmalig oder stärker berührt“ sind (vgl. § 9 Abs. 3 ROG). Es wird sich zudem um nicht bloß redaktionelle Anpassungen handeln, sondern es ist bereits absehbar, dass Änderungen mit inhaltlicher Relevanz vorgenommen werden müssen, die sich auf den Abwägungsprozess auswirken können. In einem solchen Fall ist der geänderte Teil des Planentwurfs erneut auszulegen und in Bezug auf die Änderungen ist erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (dritte Beteiligung).

Vor diesem Hintergrund bereitet die Regionalplanungsbehörde eine Beschlussvorlage für die kommende Gremienfolge (August/September) vor. Sie beabsichtigt damit, sich den politischen Auftrag zur Durchführung einer dritten Beteiligung einzuholen (verfahrensmäßige Entscheidung zur Aufstellung des Regionalplans i.S.d. § 9 Abs. 1 LPIG NRW). Unter Berücksichtigung der Fristen und der Terminierung des Planungsausschusses für Ende August ist bereits jetzt absehbar, dass der Planentwurf bis dahin nicht final überarbeitet vorliegen wird. Um im Sinne einer Beschleunigung die Voraussetzungen für einen zeitnahen Fortgang des Verfahrens zu schaffen, wird die Beschlussvorlage über die weitere Beteiligung noch nicht die finalisierten, geänderten Planunterlagen umfassen. Die Verwaltung schlägt stattdessen vor, bis zur Sitzung der Verbandsversammlung am 23.09.2022 eine Informationsveranstaltung für die Politik durchzuführen und dort die wesentlichen geplanten Änderungen am Regionalplanentwurf zu erläutern und zur Diskussion zu stellen. So könnte der Planentwurf anschließend unabhängig von der Sitzungsfolge fertiggestellt und eine dritte Beteiligung ohne zeitlichen Verzug unmittelbar nach Fertigstellung der vollständigen Unterlagen eingeleitet werden. Die Verbandsversammlung soll außerdem fortlaufend über den Verfahrensstand informiert werden.

4. Regionaler Diskurs am 23.06.2022

Am 23.06.2022 findet der Regionale Diskurs statt. Dort werden die Teilnehmenden (Kommunen, IHK und weitere) u.a. über die Notwendigkeit der Durchführung einer erneuten Beteiligung informiert.

Anlage

Urteil 11 D 109/19.NE OVG NRW vom 3. Mai 2022

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Gerber, Anne	Bongartz, Michael	
Akt.zeichen		